

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

**GROHE AG und allen gemäß § 15 des Aktiengesetzes mit der GROHE AG
verbundenen Unternehmen**

im Folgenden „GROHE“ genannt.

- im Folgenden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet -

Präambel

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil jedes Liefervertrags zwischen GROHE und dem Auftragnehmer. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom Auftragnehmer im Rahmen des Liefervertrages gelieferten Produkte.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (im Folgenden QSV) wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.

Sie bezweckt, die angestrebte Qualität mit hoher Sicherheit und bestmöglicher Kosten-Nutzen-Effizienz zu gewährleisten, wobei die Null-Fehler Strategie Basis des gemeinsamen Handelns darstellt.

Ausgabe : August 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Qualitätsmanagement-System.....	3
3.	Audit.....	3
4.	Information und Dokumentation.....	4
5.	Qualitätssicherung im Produktentstehungsprozess.....	5
6.	Qualitätssicherung in der Serienproduktion.....	6
7.	Wareneingangsprüfung bei Grohe.....	7
8.	Reklamationsmanagement.....	7
9.	Garantie des Auftragnehmers.....	9
10.	Qualitätsziele.....	9
11.	Umweltschutz.....	10
12.	Laufzeit.....	10
13.	Salvatorische Klausel.....	10
14.	Mitgeltende Normen und Regelwerke.....	10
15.	Schlussbestimmungen.....	11
16.	Anlagen.....	11
1	Ansprechpartner.....	12
2	Qualitätslagebericht.....	13
3	PPM Zielvereinbarung / Controlled Shipping Level Konzept	14
4	Sonderfreigabe.....	15
5	Produktlebenslauf.....	16

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferverträge zwischen dem Auftragnehmer und GROHE, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 1.2 Eventuelle produktbezogene Ergänzungen sind in den Anlagen 1 – 5 zu dieser QSV niedergelegt. Die Anlagen 1-5 sind Inhalt und Bestandteil der QSV.

2 Qualitätsmanagement-System

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein aktuell zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (im Folgenden auch als „QM-System“ bezeichnet) nach ISO 9001 oder ISO/TS 16949 (jeweils gültige Fassung) zu unterhalten. Zertifikatserneuerungen oder –entzug sind unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Durch die Anwendung des QMS ist sicherzustellen, dass alle qualitätssichernden Maßnahmen vom Auftragnehmer geplant, dokumentiert und von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Methoden zur präventiven Qualitätssicherung und kontinuierlichen Verbesserung anzuwenden.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten ebenfalls ein vergleichbares QM-System aufzubauen, durchgängig anzuwenden und aufrecht zu erhalten mit der Zielsetzung, eine einwandfreie / bestellkonforme Beschaffenheit seiner Zukaufteile sicherzustellen.
- 2.3 Der Auftragnehmer nennt GROHE auf Verlangen die von ihm ausgewählten Unterlieferanten für Werkstoffe, Fertigung und Oberflächenbearbeitung, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass diese den in dieser QSV vereinbarten Anforderungen gerecht werden.

3 Audit

- 3.1 Der Auftragnehmer gestattet GROHE, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen von GROHE erfüllen. Nach vorheriger Anmeldung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Hierzu gewährt der Auftragnehmer GROHE während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lägern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in die qualitätsrelevanten Dokumente. Die GROHE Mitarbeiter sind zu Vertraulichkeit über die gewonnenen Erkenntnisse verpflichtet. GROHE teilt dem Auftragnehmer das Ergebnis dieser Audits schriftlich mit. Sind aus Sicht von GROHE Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und GROHE hierüber zu unterrichten.
- 3.2 Soweit bei GROHE aufgetretene Qualitätsprobleme auf mangelhafte Lieferungen von Unterlieferanten des Auftragnehmer hindeuten, hat der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich ein entsprechendes Audit bei seinem Unterlieferanten durchzuführen und GROHE über das Ergebnis und einen etwaigen erstellten Maßnahmenplan zu unterrichten.

4 Information und Dokumentation

- 4.1 Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind den technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Normen, Spezifikationen, Prüfvorschriften etc. zu entnehmen, die Bestandteil des Liefervertrags sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
- 4.2 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Auftragnehmer GROHE hierüber unverzüglich.
- 4.3 Im Falle von Abweichungen von Produkt- oder Leistungsspezifikationen darf eine Auslieferung nur erfolgen, sofern eine Sonderfreigabe durch GROHE vorliegt. Diese ist bei der zuständigen Werks-Qualitätsstelle unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Antragsformulars zu beantragen.
- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor
- Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und –materialien (auch bei Unterlieferanten)
 - Änderung von Werkzeugen und signifikanten Prozessparametern
 - Wechsel des Unterlieferanten
 - Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
 - Verlagerung von Fertigungsstandorten
- die schriftliche Zustimmung des bemusternden GROHE Werkes einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten und normgeforderten Qualitätsnachweise zu erbringen. Diese können eine vollständige erneute Erstbemusterung und Qualifikation umfassen.
- 4.5 Zur Dokumentation des Qualitätsstandes und als Maßnahmenwirksamkeitskontrolle hat der Auftragnehmer, bei Überschreitung des ppm Anlieferzieles, beginnend mit Lieferung der Erstmuster eine monatliche statistische Auswertung der Analyseergebnisse der von GROHE geltend gemachten Reklamationen zu erstellen.
- Die statistischen Auswertungen müssen folgende Informationen beinhalten
- Auflistung der Fehlerursachen
 - ppm Performance über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten
 - Auf die Reklamationen von GROHE bezogener 8D Report
 - Kennzeichnung des Einsatztermins jeder Maßnahme
- Ein Muster einer entsprechenden Auswertung ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auswertungen in abweichendem Format zu erstellen, sofern diese mindestens die oben genannten Informationen enthalten.
- 4.6 Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Auftragnehmer in einem Produktlebenslauf entsprechend dem als Anlage 5 beigefügten Muster dokumentiert und GROHE auf Verlangen ausgehändigt.
- 4.7 Prüfergebnisse, Auswertungen sowie alle weiteren qualitätsrelevanten Dokumente werden vom Auftragnehmer für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt. Sie stehen GROHE auf Anforderung zur Verfügung.

5 Qualitätssicherung im Produktentstehungsprozess

- 5.1 Wenn der Auftrag an den Auftragnehmer Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich vereinbart, z. B. in Form eines Lastenheftes.
- 5.2 Vor Vertragsschluss hat der Auftragnehmer die Bestellunterlagen sowie alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, Stücklisten, Prüfvorgaben etc. nach Erhalt auf Realisierbarkeit zu prüfen. Zu überprüfen ist insbesondere, ob
- die geforderte Stückzahl auf den geplanten Fertigungseinrichtungen herstellbar ist und
 - alle gestellten technischen Anforderungen mit der verlangten Mindestfähigkeit eingehalten werden können
- Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Auftragnehmer GROHE unverzüglich schriftlich mit.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektmanagement zu betreiben, das die Planungs- und Realisierungsphasen der Produkt- und Prozessentwicklung einschließt. Dazu gehört auch das Aufsetzen eines QM-Planes (Produktionslenkungsplan) aus dem die einzelnen geplanten Arbeits- und Prüffolgen ersichtlich sind. Hierzu werden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt, ein Projektplan mit Meilensteinen erstellt und der Fortschritt in regelmäßigen Reviews überwacht. GROHE behält sich vor, eigene Reviews zusammen mit dem Auftragnehmer durchzuführen.
- 5.4 In der Entwicklungsphase wendet der Auftragnehmer geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsprüfung, QFD, DOE, FMEA etc. an. Erfahrungen aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt. Konstruktions- / Prozess-FMEA werden gefordert, wenn ein Auftragnehmer Produkte nach eigenen Konstruktionszeichnungen liefert. Ansonsten ist die Durchführung einer Prozess-FMEA notwendig. Bei $RPZ \geq 100$ sind Abhilfemaßnahmen zu planen und umzusetzen.
- 5.5 Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Auftragnehmer mit GROHE die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.
- 5.6 Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Auftragnehmer sowohl die Eignung der eingesetzten Fertigungseinrichtungen als auch Prüfmittel sowie Prüfverfahren nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Prüfparameter und die Prüfstrategie im Rahmen der Qualitätsplanung des Serienprozesses vorzulegen und als Teil der Bemusterung mit GROHE abzustimmen.

- 5.8 Der Auftragnehmer legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht mit Erstmusterprüfbericht (EMPB) vor.
Begleitend zum 1. Fertigungslos (Serienbedingungen sind vollständig umgesetzt) führt der Auftragnehmer ein kombiniertes Produkt- / Prozessaudit durch. Das Ergebnis des Audits ist GROHE mit Lieferung der Erstmuster mitzuteilen.
Ziel ist es,
- alle geplanten qualitätssichernden Maßnahmen zwischen dem Wareneingang und dem Versand auf Umsetzung und Wirksamkeit zu prüfen und
 - die Serienfähigkeit aller Einrichtungen zu ermitteln und nachzuweisen.
- Die Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch GROHE aufgenommen werden.
- 5.9 Fällt der Erstmuster-Inspektionsbericht von GROHE negativ aus und sind diese Abweichungen durch den Auftragnehmer zu verantworten, wird GROHE den Auftragnehmer für den Aufwand einer erneuten Bemusterung mit 125 Euro belasten.
- 5.10 Eine Erstmusterfreigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung spezifikationskonforme Produkte zu liefern. Sollten bei nachfolgenden Prüfungen Abweichungen von den Spezifikationen festgestellt werden, die im Zuge der Erstmusterprüfung bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkannt werden konnten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet entsprechende Maßnahmen einzuleiten, so dass die geforderten Spezifikationen dauerhaft sichergestellt werden.

6 Qualitätssicherung in der Serienproduktion

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Erkenntnisse der Entwicklungsphase und die Beobachtung der vorhandenen Fertigung sowie Kundenreklamationen vergleichbarer Erzeugnisse für die Absicherung und die ständige Verbesserung seines Qualitätsniveaus zu nutzen. Die in dieser Richtlinie gestellten Forderungen sind auf seine Zulieferanten zu übertragen.
- 6.2 Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Auftragnehmer die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Stellt der Auftragnehmer signifikant hohe Ausfallraten, Prozessunsicherheit oder Abweichungen von den Sollvorgaben fest, wird GROHE unaufgefordert und unverzüglich hierüber informiert. Kann der Auftragnehmer im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von GROHE einholen (siehe Ziff. 4.3).
- 6.3 Hinweise und Anregungen von GROHE im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Prozess und in der Qualitätssicherung wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ordentliche Kennzeichnung und Verpackung von Produkten / Teilen zu gewährleisten und allgemeine Verpackungsvorschriften der GSO 350.1.1001/ 350.1.010/ 350.1.030 sowie konkrete spezifische Vereinbarungen mit GROHE einzuhalten.

- 6.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Materialien, Einzelteile, Serien, Chargen, Baugruppen und Produkte, die Bestandteil von GROHE Produkten werden und damit deren Qualität beeinflussen, in der Bearbeitungskette zwischen Beschaffung und Lieferung an die Kunden so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen, eine eindeutige Identifikation möglich und für den Fall der Feststellung eines Mangels die Rückverfolgbarkeit und die Eingrenzung der mangelhaften Teile und Chargen sichergestellt ist.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Produkte, die nach Implementierung eines neuen Änderungsstandes- / indexes gefertigt wurden, nicht mit Produkten, welche nach altem, oder abweichendem Stand produziert wurden, vermischt werden. Ebenso muss FIFO (first in, first out) sichergestellt werden, was bedeutet dass keine Produkte konform altem Stand nach der ersten Auslieferung von Produkten des neuen Standes geliefert werden dürfen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einholung der Zustimmung von GROHE in Bezug auf produktionsbezogene Änderungen gemäß Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

7 Eingangsprüfungen bei GROHE:

- 7.1 GROHE erwartet von seinen Auftragnehmern eine stabile Produktqualität aufgrund beherrschter Prozesse. Aus diesem Grunde wird keine technische Wareneingangsprüfung durchgeführt. Die gemäß HGB § 377 vorgesehene Prüfung beschränkt sich auf den nachfolgend genannten Umfang:

Die Wareneingangsprüfung bei GROHE beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie der Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Die hier erkannten Mängel werden unverzüglich gerügt.

- 7.2 Der Auftragnehmer akzeptiert Mängelrügen auch zu später festgestellten Mängeln. Diese sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Gewährleistungsrechte von GROHE bleiben in diesem Fall in vollem Umfang erhalten.
- 7.3 Der Auftragnehmer muss eine vollständige technische Prüfung an seinen Produkten vornehmen und sich auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

8 Reklamationsmanagement

- 8.1 In beiderseitigem Interesse ist im Falle einer Mängelrüge eine unverzügliche Bearbeitung anzustreben. Die Bearbeitung von Mängelrügen schließt beim Auftragnehmer eine systematische Fehlerursachenanalyse ein. GROHE erwartet den Einsatz der 8D-Report-Systematik zwecks nachhaltiger Fehlerbeseitigung und-vermeidung. Die durchgeführten Maßnahmen sind in einer FMEA neu zu bewerten.
- 8.2 Der Auftragnehmer muss innerhalb von **5 Arbeitstagen** die ersten vier Schritte des 8D-Reports abgearbeitet und GROHE gemeldet haben, und innerhalb von **10 Arbeitstagen** ist zu jeder Reklamation ein aussagekräftiger vollständiger 8D-Report vorzulegen. GROHE ist berechtigt, eine frühere Vorlage zu verlangen, sofern dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Übermittelt der Auftragnehmer GROHE nicht binnen 28 Tagen den technischen Verursacher gilt die Reklamation als anerkannt.

- 8.3 Im Falle von Mängeln stehen GROHE die gesetzlichen Gewährleistungsrechte sowie die vertraglichen Garantieansprüche gemäß Ziffer 9 uneingeschränkt zu. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei GROHE oder eine unzureichende Versorgung der Kunden, muss der Auftragnehmer in Abstimmung mit GROHE durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen. Der Auftragnehmer hat GROHE binnen 24 Stunden nach Eingang der Mängelrüge zu informieren, ob und ggf. durch welche Sofortmaßnahmen eine rechtzeitige Nacherfüllung erfolgt. Erfolgt seitens des Auftragnehmers keine Stellungnahme, ist GROHE berechtigt, die geeigneten und notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers auszulösen.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist zur Prüfung verpflichtet, ob von ihm weitere mangelhafte Ware bzw. Ware, bezüglich derer der Verdacht eines Mangels besteht, an GROHE ausgeliefert wurde oder sich auf dem Transport zu GROHE befindet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GROHE dies unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten zu tragen. Daneben ist der Auftragnehmer GROHE gegenüber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz sämtlicher durch den Mangel verursachter Schäden verpflichtet. Die zu ersetzenden Kosten schließen auch externe Analysekosten, welche notwendig sind die Mangelursache(n) zu ermitteln, (externes Labor, Universität, Röntgen-Untersuchungen, Spektralanalysen, usw.) ein.

GROHE ist berechtigt, als Kompensation des eigenen Aufwandes folgende Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen:

- 200 Euro pro Produkt im Garantie/Gewährleistungsfall (*insbesondere Transport-, Wege und Arbeitskosten*)
- 80 Euro pro Mängelrüge bei mangelhaften Wareneingängen und Fertigungsausfällen der GROHE Produktion oder Produktionsfläche Dritter. (*Erstellung/Bearbeitung der Mängelrüge, technische Beurteilung, Sperrung, Nacharbeit, Demontage, Arbeitsanweisung*)

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass GROHE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden bleiben unberührt.

- 8.6 Trotz allen Bestrebens zur Sicherheit der Produktqualität können fehlerhafte Produkte in die Hand des Kunden gelangen. Ausgefallene oder mangelbehaftete Produkte werden dem Auftragnehmer von GROHE, soweit dies möglich ist, auf Kosten des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldung auf die Mängelrüge zu den reklamierten Produkten erwartet GROHE analog Punkt 8.1/8.2. Für den Fall, dass GROHE das mangelhafte Produkt bereits in den Verkehr gebracht hat und der Kunde gegenüber GROHE Ansprüche aufgrund des Mangels geltend macht, ist eine Nacherfüllung des Auftragnehmers durch Mangelbeseitigung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle verpflichtet, ein mangelfreies Produkt zu liefern, soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass anstelle der Ersatzlieferung der Kaufpreis der mangelhaften Ware durch den Auftragnehmer zu erstatten ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte von GROHE bleiben unberührt.
- 8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000 € p.a. abzuschließen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer GROHE den Abschluss nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ansprüche von GROHE bleiben unberührt.

9 Garantie des Auftragnehmers

- 9.1 GROHE gewährt dem Endkunden für einen Zeitraum von 5 Jahren eine Herstellergarantie. Endkunde ist jede Person, die das Produkt erworben hat und nicht beabsichtigt, es weiterzuverkaufen und/oder es im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren.
- 9.2 Der Auftragnehmer gewährt GROHE für die von ihm gelieferten Produkte ebenfalls eine Herstellergarantie von 5 Jahren, beginnend ab dem Kaufdatum des Endkunden, spätestens jedoch mit der Installation des Produktes. Im Rahmen der Herstellergarantie stehen GROHE die unter Ziff. 8 genannten Rechte für den gesamten Garantiezeitraum zu.

10 Qualitätsziele

- 10.1 Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer ein Programm zur kontinuierlichen Verbesserung unterhält.
- 10.2 Wie GROHE seinen Kunden, so ist der Auftragnehmer GROHE gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der Auftragnehmer zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit GROHE abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel der Ware bleibt unberührt.
- 10.3 PPM-Ziele werden im Rahmen der jährlichen Lieferantenbewertung durch den Einkauf separat mit dem Auftragnehmer vereinbart und jährlich angepasst. Die Gültigkeit der letzten vereinbarten Zielwerte verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sollten nicht bis Ende Juni des betreffenden Jahres neue Ziele festgelegt werden.
- 10.4 Werden die vereinbarten ppm-Ziele kontinuierlich überschritten, ist GROHE berechtigt das Qualitätsgespräch außerplanmäßig zu terminieren. Ferner behält es sich GROHE vor das Controlled Shipping Level Konzept gemäß Anlage 3 wie folgt anzuwenden bis die vereinbarten ppm-Ziele kontinuierlich unterschritten werden:
- 10.4.1 Reklamation innerhalb vereinbarter ppm-Ziele führt lediglich zur Mängelrüge.
 - 10.4.2 Reklamation oberhalb vereinbarter ppm-Ziele führt zum Status CSL1, welcher eine 100% Kontrolle der betroffenen Artikel im Hause des Auftragnehmer nach sich zieht.
 - 10.4.3 Reklamation oberhalb vereinbarter ppm -Ziele und laufendem CSL1 führt zum Status CSL2, welcher eine 100% Kontrolle der betroffenen Artikel im Hause GROHE durch eine dritte Partei auf Kosten des Auftragnehmers bedeutet.
 - 10.4.4 Reklamation oberhalb vereinbarter ppm -Ziele und laufendem CSL2 führt zum Status „New Business on Hold“ (NBH). Dies bedeutet, dass zunächst keine Neuvergabe von Aufträgen an den Auftragnehmer erfolgt.

11 Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems (UMS) aufbauend auf ISO 14001 erwartet. GROHE behält sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen (siehe Ziff. 4).

12 Laufzeit

- 12.1 Diese QSV wurde in gegenseitiger Absprache zwischen GROHE und dem Auftragnehmer getroffen. Sie gilt ab beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages und ist somit Bestandteil aller Lieferverträge, die zwischen beiden Parteien geschlossen werden und bereits abgeschlossen sind.
- 12.2 Die QSV wird unbefristet abgeschlossen. Unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kann die QSV von jeder der Parteien gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als rechtlich unwirksam erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall werden der Auftragnehmer und GROHE eine rechtlich wirksame Regelung treffen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

14 Mitgeltende Normen und Regelwerke

Es gelten ergänzend die Anforderungen der folgenden Normen und Regelwerke, soweit die QSV keine abweichende Regelung enthält:

DIN EN ISO 9000	Grundlagen und Begriffe zu Qualitätsmanagementsystemen
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsystem- und Anforderungen
DIN EN ISO 9004	Leitfaden zur Leistungsverbesserung
DIN EN 14001	Umweltmanagementsysteme
DIN EN ISO 19011	Auditierung von QM- und Umweltmanagementsystemen
VDA 6.1	Regelwerk der deutschen Automobilindustrie - Systemaudit
VDA 6.2	Regelwerk der deutschen Automobilindustrie - Dienstleistungen
VDA 6.3	Regelwerk der deutschen Automobilindustrie – Prozessaudit
Allgemeinen Einkaufs- und Belieferungsbedingungen der GROHE AG	
Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die dem jeweiligen Auftrag zugrunde gelegten Produktspezifikationen, Zeichnungen und Kundenanforderungen zu berücksichtigen.	

Fehlende Unterlagen, wie Zeichnungen, mit geltende Normen und Regelwerke und andere Spezifikationen sind vom Auftragnehmer eigenständig zu beschaffen bzw. anzufordern.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Hauptsitz von GROHE.

15.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Unterschriften Grohe AG

Ort, Datum

Unterschriften Auftragnehmer



Anlage 1

Ansprechpartner

Auftragnehmer : GF

 Technik

 Verkauf

 QM

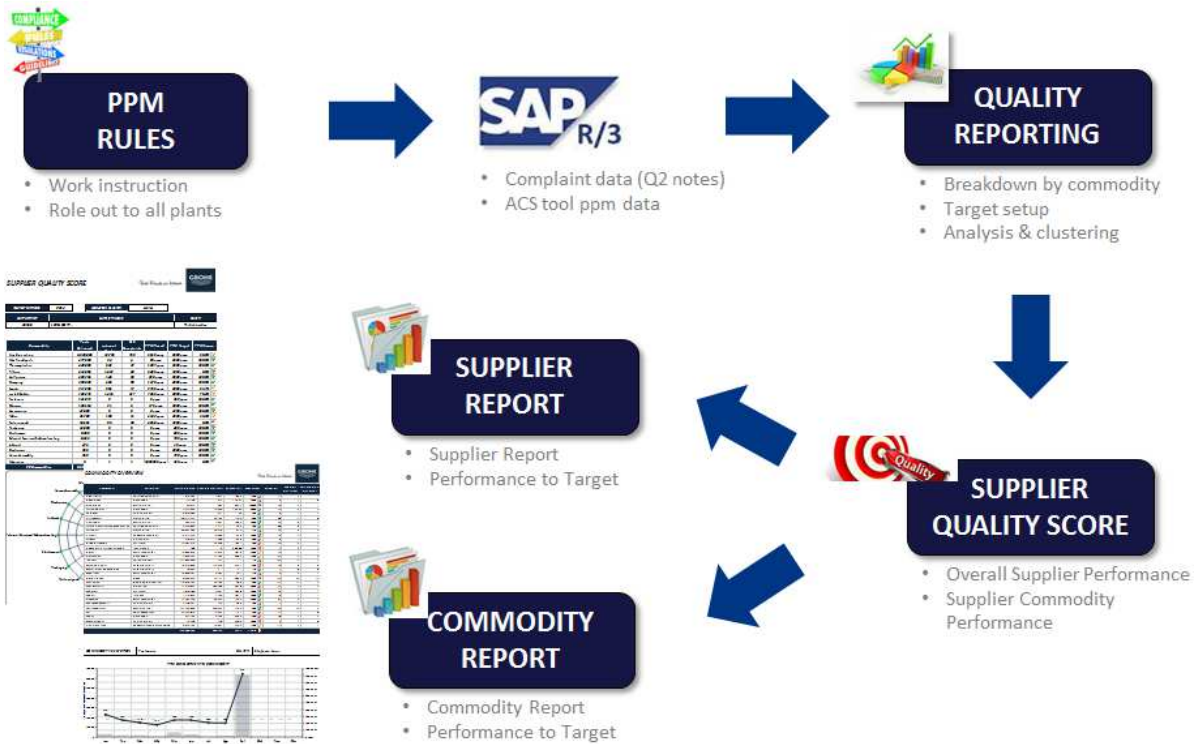
GROHE : GF

 Technik

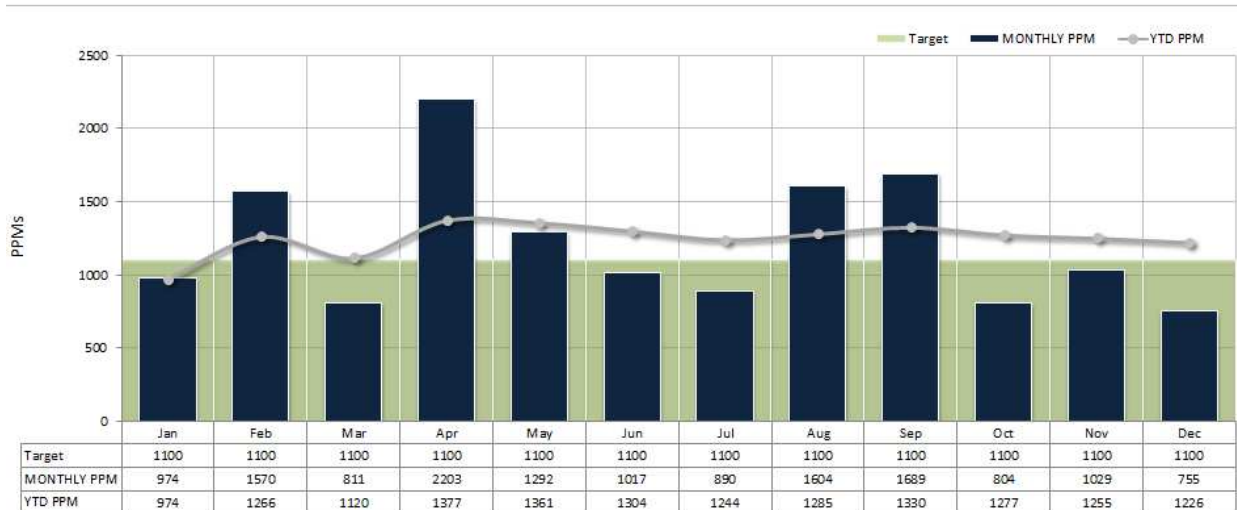
 Einkauf

 QM

Anlage 2



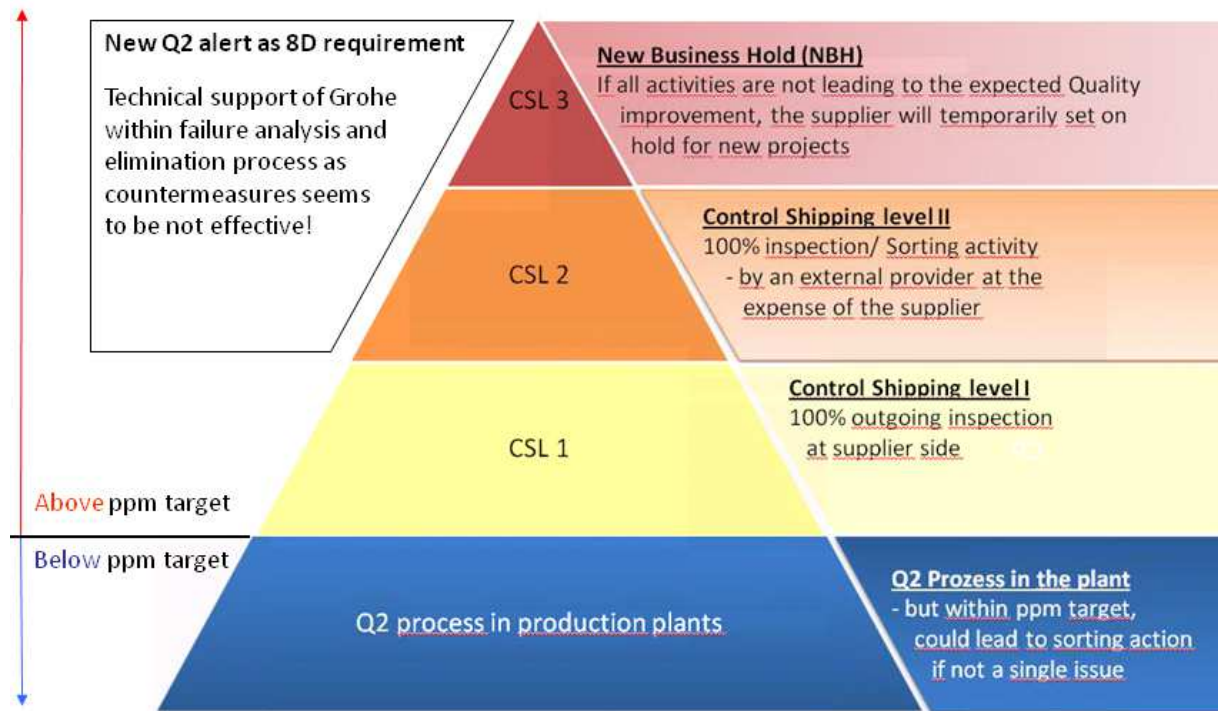
PPM DEVELOPMENT - YTD 2014



Anlage 3

PPM-Ziele werden im Rahmen der jährlichen Lieferantenbewertung durch den Einkauf separat mit dem Auftragnehmer vereinbart und jährlich angepasst. Die Gültigkeit der letzten vereinbarten Zielwerte verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sollten nicht bis Ende März des betreffenden Jahres neue Ziele festgelegt werden.

Werden die vereinbarten ppm-Ziele kontinuierlich überschritten, wird GROHE das Controlled Shipping Level Konzept anwenden:



Anlage 4

SR	SRP	Sonderfreigabe/ Special release			
ISSUER	ISSUER	Quality Management			
↓	↓	<input type="checkbox"/> Special Release (SR): Genehmigung einer Abweichung bzgl. festgelegter Produktanforderungen Authorization of deviation(s) regarding product requirements			
↓	↓	<input type="checkbox"/> Special Release Plant (SRP): nur bei Abweichungen, die vom Kunden nicht feststellbar sind only when deviations can not be detected by the customer			
↓	↓	<input type="checkbox"/> Neuanlauf Product launch	Freigabe berechtigt vor SOP: Projektleiter; TQ; TQ/.. Authorized function before SOP; TQ; TQ/..	<input type="checkbox"/> Serie Series production	Freigabe berechtigt nach SOP: TQ + Product Marketing Authorized function after SOP: TQ + Product Marketing
↓	↓	Antragsteller/ Applicant (Vorprüfung ok/ pre-check ok):			
↓	↓				
↓	↓	(Name)	(Org.-Einheit / function)	(Telefon / phone)	(Datum / Unterschrift) (date / signature)
↓	↓	Verteiler / distribution:		Cc: (TQ; TQ; TS; TDP; MM..)	
↓	↓	Teile-Nr. / material number:	Rev.-Stand / ECN-No.:	Benennung / name:	
↓	↓	Endprodukt / finished product:		Werk / plant:	
↓	↓	Bereits gefertigte Teile (# of parts produced):		Erforderliche Vorlaufmenge (required quantity):	
↓	↓	1. Art der Abweichung kind of deviation	2. Antragsbegründung reason for request	3. Sofortmaßnahmen containments	4. Abstellmaßnahmen corrective actions
↓	↓			Verantwortlich, Termin responsible, date	Verantwortlich, Termin responsible, date
↓	↓	TQ/.. des Werkes / TQ/.. of plant (Vorprüfung ok / pre-check ok):			
↓	↓				
↓	↓	(Name)	(Org.-Einheit / function)	(Telefon / phone)	(Datum / Unterschrift) (date / signature)
↓	↓	Bedingungen* / Conditions*: *: Kundenrelevante Abweichungen erfordern die Genehmigung durch TQ und Marketing (Sonderfreigabe) Customer relevant deviations require approval by TQ and Marketing (Special Release)			
↓	↓	Release plant or project manager (GIP); cost center:			
↓	↓				
↓	↓	(Name / name)	(Org.-Einheit / function)	(Telefon / phone)	(Datum / Unterschrift) (date / signature)
↓	↓	TQ-Freigabe für / TQ-release valid for Stück bis zum / pieces until			
↓	↓				
↓	↓	(Name / name)	(Org.-Einheit / function)	(Telefon / phone)	(Datum / Unterschrift) (date / signature)
↓	↓	Distribution (by TQ)			

96.176/02/14/TQ

Vorlage **Sonderfreigabe** ist ein separates Dokument.

Anlage 5

Produktlebenslauf / Product history sheet			Date 1.1.2014
Benennung Part description	XXXX 1234	Teilenummer Part number	
Datum	Änderung	Grund, Auslöser	Auslöser Lieferant/Kunde
Date	Modification	Reason, occasion	At the instance of Supplier/Customer
			Kennzeichnung HW/SW
			Designation HW/SW
			Serieneinsatz an der Linie
			Starting point production line